

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

34. Jahrgang

Würzburg, 29. Mai 1989

Nr. 8

Am 22. März 1989 verstarb im 88. Lebensjahr

**Herr Anton Kohlenberger**

Oberregierungsdirektor a.D.

Der Verstorbene war vom 1. März 1953 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Juli 1966 bei der Regierung von Unterfranken tätig. Seit Ende 1962 bis zum Erreichen der Altersgrenze leitete er die Abteilung II (Allgemeine innere Verwaltung).

Die Regierung achtete in Oberregierungsdirektor Kohlenberger stets einen Beamten von hohem Verantwortungsbewußtsein, dessen Name seinen guten Klang behalten hat. Sie wird sein Andenken in Ehren halten.

Würzburg, 29. März 1989

Goldschmitt  
Personalratsvorsitzender

Dr. Vogt  
Regierungspräsident

### Inhaltsübersicht:

#### Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 18.05.1989  
Nr. 820-8622.01-7/86 über das Naturschutzgebiet „Alter  
Main bei Volkach“ . . . . . 78

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 18.05.1989  
Nr. 820-8622.01-9/87 über das Naturschutzgebiet „Kall-  
muth“ . . . . . 91

**Verordnung**

der Regierung von Unterfranken  
vom 18.05.1989 Nr. 820-8622.01-9/87

über das

**Naturschutzgebiet „Kallmuth“**

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

**Schutzgegenstand**

Gebietsteile der westexponierten Hangbereiche nördlich von Homburg, Landkreis Main-Spessart, werden unter der Bezeichnung „Kallmuth“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

**Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 18,2 ha und umfaßt Teile des Prallhangs zum Maintal und Teile der „Oberen Kallmuth Äcker“. Es liegt in der Gemarkung Homburg, Markt Triefenstein, Landkreis Main-Spessart.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

**Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen der bedeutendsten Trockenhangbereiche zwischen Mainviereck und Maindreieck zu sichern und in seiner besonderen Artenzusammensetzung zu erhalten,
2. einen für einen westexponierten Hang im unteren Muschelkalk mit seinen extremen Standortbedingungen beispielhaften Biotopkomplex zu schützen,
3. die natürliche potentielle Vegetation in Form des reinen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (*Galio-Carpinetum typicum*) zu erhalten bzw. wiederherzustellen,
4. die zahlreichen seltenen und gefährdeten, auf die besonderen Standortbedingungen angewiesenen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften zu schützen und ihnen den notwendigen Lebensraum zu sichern.

§ 4

**Verbote**

(1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
2. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
5. Bödenbestandteile abzubauen, die vorhandenen Steinriegel, Felspartien und Erosionsrinnen zu verändern, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
6. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
9. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. die Schutzgebietsflächen aufzuforsten, umzuberechen oder in Ackerland umzuwandeln,
11. Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
12. auf den Flächen Koppeltierhaltung zu betreiben,
13. Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der öffentlichen Feld- und Waldwege zu reiten,
2. außerhalb der öffentlichen Feld- und Waldwege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten;
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. Lärm zu verursachen,
7. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

**Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Jagdeinrichtungen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Main-Spessart – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodenutzung in Form

- der extensiven Grünlandnutzung (Mahd, Schafbeweidung) auf den bisher entsprechend genutzten Grundstücken in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März; verboten bleiben jedoch die Koppelschafhaltung, das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
  - der ackerbaulichen Nutzung auf dem Grundstück Fl.Nr. 3822 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, keinen Kahlschlag durchzuführen sowie die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. Zug um Zug wiederherzustellen; verboten bleiben jedoch das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen ohne Zustimmung des Landratsamtes Main-Spessart – untere Naturschutzbehörde – sowie das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
  4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –; zu den Unterhaltungsmaßnahmen zählt nicht eine Umwandlung von Erd- in Schotterwege, eine Versiegelung vorhandener wassergebundener Wege mit Teer, Beton, Verbundsteinen und dgl.;
  5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
  6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –

angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3, Art. 7 Absatz 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 14 und Abs. 2 Nrn. 1 – 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

Würzburg, 18. Mai 1989  
Regierung von Unterfranken  
I. V.  
Z ü r n  
Regierungsvizepräsident

EAPL 17–173

RABl 1989 S. 91

Anlage 1



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Kallmuth“

vom 18.05.1989

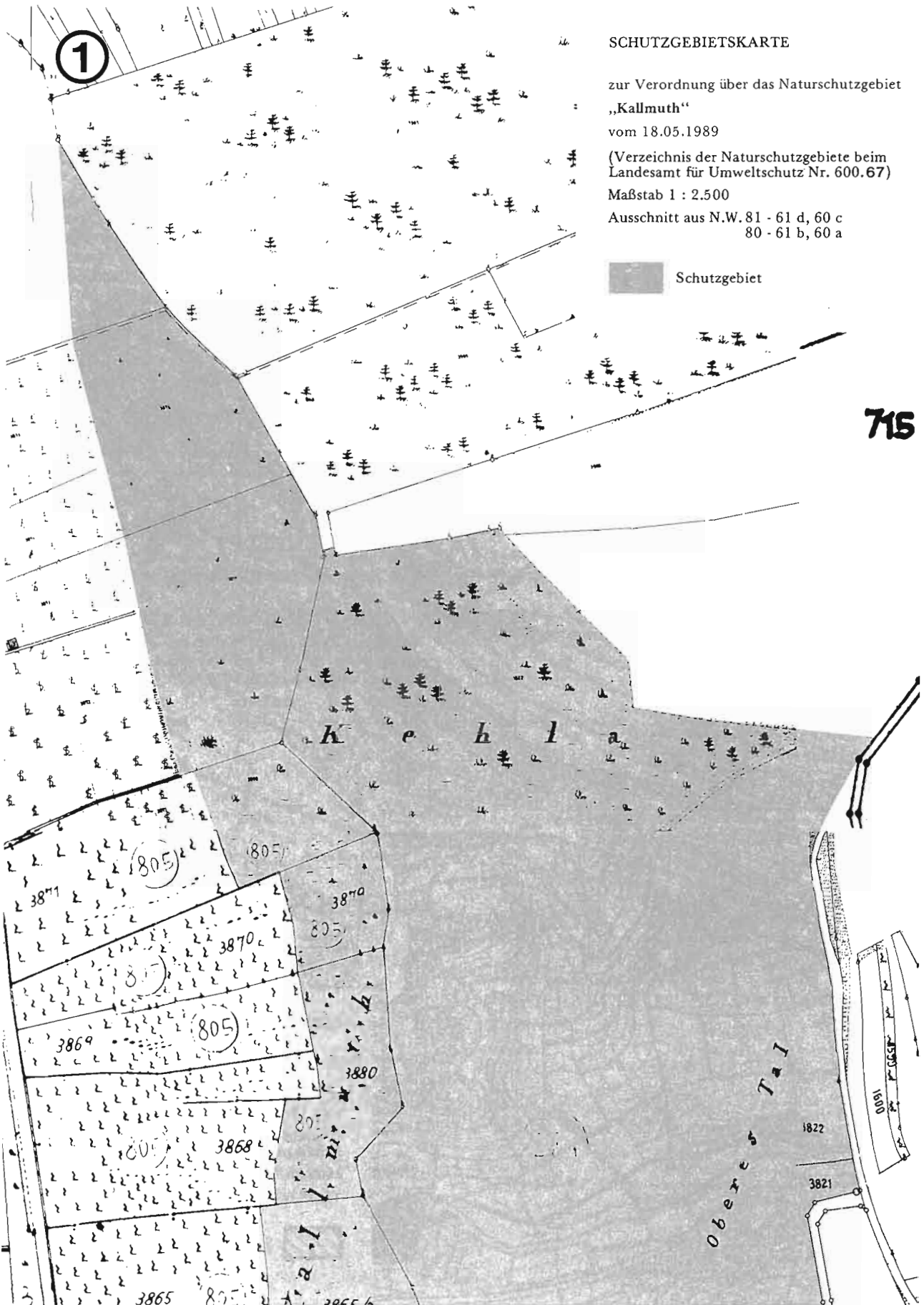
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.67)

Maßstab 1 : 25.000

TK 25.000/6123, 6223

 Schutzgebiet

Anlage 2



Anlage 2

